

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 22 · Vetschau/Spreewald, den 15. Dezember 2012 · Nummer 11

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verlag, Druck und Satz:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
  - Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen in 03226 Vetschau/Spreewald Seite 2
  
- Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
  - Ausführungsanordnung: Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost, Az.: 6004 K Seite 2
  
- Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters
  - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch, Nr. 01/2011 „Stadtmitte“ im beschleunigten Verfahren der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Seite 4

## Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen in 03226 Vetschau

### Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 27. November 2012

Die Firma BOLART GmbH, Tornitzer Straße 1 in 03226 Vetschau OT Tornitz beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 03226 Vetschau, Gemarkung Vetschau, Flur 9, Flurstücke 24, 30, 35, 37, Flur 8 Flurstück 121 und Gemarkung Tornitz, Flur 2, Flurstück 117/1 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Vestas V112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m. Die Leistung je Anlage wird 3 MW betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für Juli 2013 vorgesehen.

#### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 05.12.2012 bis einschließlich 04.01.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau und in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 05.12.2012 bis einschließlich 18.01.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 13.02.2013 um 10:00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses Vetschau, August-Bebel-Straße 9 in 03226 Vetschau** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden die Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

#### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name

und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. 1 S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. 1 S. 1421) geändert worden ist. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1 S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. 1 S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. 1 S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. 1 S. 1726) geändert worden ist.

*Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd Genehmigungsverfahrensstelle*

---

#### Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost Az.: 6004 K

##### Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren **Seese-Ost, Az. 6004 K**, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet (§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Mit dem **01.01.2013** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.
4. Mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes und seinem Nachtrag 1 enden die Verfügungsbeschränkungen gemäß §§ 34 und 85 FlurbG.
5. Innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung an gerechnet sind Anträge gem. § 71 Satz 3 FlurbG auf

- a) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Satz 1 FlurbG)
- b) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

bei der Flurneuordnungsbehörde zu stellen.

Die Anträge zu 5. a) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5. b) kann nur vom Pächter gestellt werden.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (VwGO in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. März 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 BGBl. S. 1577).

#### **Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 nicht vorliegen und somit der Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbaueinsetzung). Damit können die öffentlichen Bücher berichtigt werden und der gesamte Grundstücksverkehr wird wieder normalisiert.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus ei-

ner aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch nicht nur die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand in Frage gestellt ist, sondern sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde. Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge erlassen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

einzu legen.

Groß Glienicke, den 21.11.2012

Im Auftrag

gez.

Großelindemann

Referatsleiter Bodenordnung

DS

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch, Nr. 01/2011 „Stadtmitte“ im beschleunigten Verfahren der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB.**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 25.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch, Nr. 01/2011 „Stadtmitte“ im beschleunigten Verfahren der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst umfänglich den Marktbereich, teilweise die Berliner Straße, Kirchstraße, Bereiche der Richard-Hellmann-Straße sowie Cottbuser Straße. (siehe Anlage 1 als Übersichtsplan).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 57, 172, 173, 709, 74/3, 74/2, 74/1, 75, 76, 77, 78, 79, 67, 66, 65, 652, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 170/2, 169, 530, 167/1, 167/2, 734, 528, 670, 527, 526, 138/1, 525, 524, 523, 522, 521, 137, 488, 520, 70, 71, 73/3, 72, 73/4, 73/1, 73/5, 73/6, 73/7 und 73/8 der Flur 5 der Gemarkung Vetschau.

Der gebilligte und zur Offenlage bestimmte Bebauungsplanentwurf und die Begründung (Stand Juni 2012) liegen in der Zeit

**vom 07.01.2013 bis einschließlich 08.02.2013**

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/

Spreewald, Schlosstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

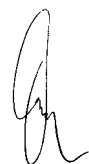
Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Hinweise können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.  
Vetschau/Spreewald, 11.12.2012



*Bengt Kanzler*  
Bürgermeister

